

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1865.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. December 1865.

11.

Rundmachung der k. k. Statthalterei in Triest vom 14. December 1865,

womit der Ausziehtermin bezüglich der Pachtungen von Landwirthschaften und Colonien in den Contrade suburbane und in den zum Gebiete der Stadt Triest gehörenden Dörfern festgesetzt wird.

Die Statthalterei hat über Antrag des Gemeinderathes der Stadt Triest und im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Gemäßheit des §. 25 des kais. Patentes vom 16. November 1858 bezüglich der Pachtungen von Landwirthschaften und Colonien in den Contrade suburbane und in den zum Gebiete der Stadt Triest gehörenden Dörfern den 11. November jedes Jahres als Ausziehtermin mit einer sechsmonatlichen Aufkündigungsfrist zu bestimmen befunden.

Kellersperg m. p.

12.

Rundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 19. December 1865,

womit die Aufstellung neuer Wegemäuth auf der neuen Reichsstraße von St. Peter nach Fiume in Samet und bei Sapiano und die Auflassung der Wegmauth-Stationen in Pippa und Pechlin bekannt gemacht wird.

In Folge der Eröffnung der neuen Reichsstraße von St. Peter nach Fiume und der Erkammerirung des Fragmentes der alten Fiumaner Reichsstraße in der Strecke von D. Z. VI-12 über Pippa bis Pechlin D. Z. IX-4 wurden mit dem 24. und 25. September 1865 auf der neuen Reichsstraße in Samet und bei Sapiano an dem Punkte, wo sich die neue Reichsstraße mit jener von Triest kreuzt, neue Wegmauth-Stationen aufgestellt, dagegen aber die Wegmauth-Stationen in Pippa und Pechlin aufgelassen.

Diese Verfügung wurde vom hohen k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 5. October 1865, Z. 45008, bestätigt.

Dies wird mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß für diese zwei neuen Wegmauth-Stationen nachstehender Tarif zu gelten hat, als:

- | | |
|---|--------|
| a) für ein Stück Zugvieh ohne Unterschied | 4 Kfr. |
| b) für ein Stück schweres Treibvieh | 2 „ |
| und c) für ein Stück leichtes Treibvieh | 1 „ |

Höhnel m. p.

13.

Rundmachung der k. k. k.üstenl. Statthalterei vom 21. December 1865,

betreffend die im Küstenlande während des Jahres 1866 für Verpflegung der Militärmannschaft auf einem Durchzuge den Quartierträgern zu leistende Vergütung.

Das k. k. Staatsministerium hat einverständlich mit dem Kriegsministerium mit Rücksicht auf die während der Zeit vom 1. October 1864 bis Ende September 1865 im Küstenlande bestandenen Rindfleischpreise auf Grund des §. 31 der Vorschrift vom 15. Mai 1851 über die Einquartierung des Heeres bestimmt, daß im Küstenlande im Jahre 1866 den Quartierträgern für die der Militär-Mannschaft vom Feldwebel und den gleichen Chargen abwärts beim Durchzuge gegebene Mittagskost eine Vergütung von Siebenzehn und ein halb Kreuzer für jeden Mann und jeden Tag geleistet werde.

Was hiemit in Folge Staatsministerial-Erlasses vom 13. December 1865, Z. 24265-2275, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kellersperg m. p.

